

## Bekanntgabe

nach § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25. November 2014 (GBl. Nr. 21, S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. Nr. 23, S. 612), in Kraft getreten am 1. Dezember 2017

### **Oberflächenwasserrückhaltung am Gewerbegebiet Egelsee Antrag der Stadt Heimsheim vom 13.09.2017 auf wasserrechtliche Zulassung für die Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens (RRB RW Egelsee) sowie die Errichtung eines neuen Dammbauwerks**

#### **hier: Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Mit der geplanten Oberflächenwasserrückhaltung am Gewerbegebiet Egelsee soll der Schutz der Ortslage Heimsheim vor Überflutungen bei Starkregenereignissen verbessert werden. Die Planung umfasst die Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens „Regenwasser“ (RRB RW Egelsee), das sich im Hauptschluss eines Gewässers II. Ordnung befindet, sowie die Errichtung eines neuen Dammbauwerks zur Herstellung eines Rückhaltevolumens von rd. 5000 m<sup>3</sup>. Des Weiteren soll das vorhandene Regenrückhaltebecken „Mischwasser“ (RRB MW Egelsee) künftig in die Oberflächenwasserrückhaltung mit einbezogen werden, indem es im Bedarfsfall mit Oberflächenwasser aus dem neuen Rückhaltebecken beschickt wird.

Der Bau des geplanten Dammbauwerks steht als ein den Hochwasserabfluss beeinflussender Deich- und Dammbau nach § 67 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einem Gewässerausbau gleich. Das Vorhaben gilt somit als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG, für den die §§ 68 ff WHG anzuwenden sind. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf das Vorhaben grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß 68 Abs. 2 WHG an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.6.2 UVPG bedarf der Bau eines Stauwerks oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicher von Wasser - wenn weniger als 10 Mio m<sup>3</sup> Wasser zurückgehalten werden - einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die geplante Veränderung des Gewässerverlaufs innerhalb des künftigen Rückhaltebeckens stellt ebenfalls einen Gewässerausbau dar, der eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erfordert. In diesem Fall ist diese Maßnahme jedoch Bestandteil des Gesamtvorhabens und bedarf deshalb keiner gesonderten Vorprüfung.

Das Umweltamt gibt in diesem Zusammenhang gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 21 Abs. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) bekannt, dass unmittelbar nach dem Beginn des Verfahrens festgestellt wurde, dass für dieses Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht. Eine unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG festgelegten Beurteilungskriterien vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (vgl. § 7 Abs. 1 UVPG i.V. m. Anlage 1 Nr. 13.6.2 UVPG) ergab, dass durch die im Rahmen des Vorhabens geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, die nach § 25 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

Durch die Herstellung von zusätzlichem Rückhaltevolumen wird die Gefahr von Überflutungen für die Ortslage Heimsheim deutlich gemindert. Somit stellt die Maßnahme eine Verbesserung der Situation für die Schutzgüter Menschen, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter dar. Der Standort des Vorhabens liegt außerhalb des Siedlungsbereichs südlich des Gewerbegebiets Egelsee zwischen dem Fahrweg „Viehtrieb“ und dem Waldrand. Eigentümerin der betroffenen Grundstücke ist die Stadt Heimsheim.

Am Standort des Vorhabens befindet sich bereits das Regenrückhaltebecken „Regenwasser“, das nun im Rahmen des geplanten Vorhabens erweitert wird, sowie das Regenüberlaufbecken Egelsee mit dem angeschlossenen Regenrückhaltebecken „Mischwasser“. Die Fläche wird demnach bereits bisher teilweise für Anlagen der Oberflächenwasserrückhaltung genutzt. Durch die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens als begrüntes Erdbecken sowie das in Erdbauweise geplante Dammbauwerk sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Die insbesondere während der Bauzeit möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen werden durch die für das Vorhaben festgelegten Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen vermieden.

Die Feststellung zu der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Pforzheim, den 22.12.2017

LANDRATSAMT ENZKREIS,  
- Umweltamt -